

**Beschluss der Arbeitsrechtlichen Kommission
der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern
vom 26. Januar 2017
für den Geltungsbereich der AVR-Bayern**

Für den Geltungsbereich der AVR-Bayern hat die Arbeitsrechtliche Kommission Bayern am 26. Januar 2017 den folgenden Beschluss gefasst:

Arbeitsrechtsregelung zur Höhergruppierung (§ 32 Absatz 5 AVR-Bayern)

§ 1

§ 32 Absatz 5 AVR-Bayern wird um folgende amtliche Anmerkung in der Fußnote ergänzt:

„(5) Wird dem Dienstnehmer / der Dienstnehmerin durch ausdrückliche Anordnung des Dienstgebers / der Dienstgeberin nicht nur vorübergehend eine Tätigkeit übertragen, die in ihrer Gesamtheit den Tätigkeitsmerkmalen einer höheren als seiner / ihrer bisherigen Entgeltgruppe entspricht, so ist er / sie mit Beginn des Kalendermonats, in dem ihm / ihr die höherwertige Tätigkeit übertragen wird, gemäß Absatz 1 Satz 1 in den 1. Monat der Stufe der höheren Entgeltgruppe einzugruppieren, die zu einer sofortigen Steigerung des Dienstnehmerbruttoentgeltes um mindestens 50,00 Euro führt (bezogen auf das Vollzeitentgelt)¹, mindestens jedoch in die Stufe 2.

¹**Amtliche Anmerkung:** Der Mehrverdienst von mindestens 50,00 Euro bezieht sich grundsätzlich auf das Grundentgelt nach Anlage 3 oder Anlage 3a. Werden andere ständige Entgeltbestandteile gezahlt (z.B. Funktionszulage nach Anmerkung 18 und/ oder KinderpflegerInnenzulage nach Anmerkung 21 der Anlage 2), so bezieht sich der Mindestmehrverdienst auf all diese Entgeltbestandteile zusammen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Februar 2017 in Kraft.

Erläuterungen:

Mit Beschluss vom 12. Oktober 2016 hatte die Arbeitsrechtliche Kommission die Höhergruppierungsregelung stärker an der Ausgangsstufe der betroffenen Mitarbeitenden ausgerichtet.

Der mit der Höhergruppierung verbundene garantierte Mehrverdienst wird in der nunmehr mit Beschluss vom 26. Januar 2017 eingefügten amtlichen Anmerkung konkretisiert, um den AVR-Anwendern in der Praxis mehr Rechtssicherheit zu verschaffen.